

ALLGEMEINE HAUSORDNUNG DER LANDESBERUFSSCHULE HALLEIN

Die Hausordnung ist eine Ergänzung zur Schulordnung (§43 bis §50 Schulunterrichtsgesetz) und regelt das Zusammenleben in der Schulgemeinschaft. Diese Regeln sind von jedem einzelnen Schüler einzuhalten. Jeder muss sich bemühen, dass er durch sein Verhalten nicht zum Ärgernis für andere wird.

Im Einzelnen sind jedoch folgende Punkte unbedingt zu beachten:

1. Überbekleidung ist in den Garderobenkästen zu verwahren. Es besteht Hausschuhpflicht, Sportschuhe und Crocs gelten NICHT als Hausschuhe. Das Tragen jeglicher Art von Kopfbedeckung im Berufsschulgebäude (außer in Praktischer Arbeit) ist verboten (Ausnahme – Werkstätten Ordnung bei Bedarf). Auf den Berufsstand angepasste Bekleidung ist zu achten. (keine Jogginghosen, Pyjamas, etc.)
2. Klassenräume sind von jeglicher Art der Verunreinigung zu bewahren. Nach Unterrichtsschluss ist jede Art von Müll zu entsorgen. Essen und Trinken ist in den EDV-Räumen, Labors und in den Werkstätten untersagt. Die Tafelordner(innen) haben dafür zu sorgen, dass nach jeder Unterrichtseinheit die Tafel gereinigt wird
3. Das Parken mit den PKW am Schulgelände ist nur am Parkplatz E Trakt an den dafür vorgesehenen Abschnitten (Seilbahnhalle) gestattet.
4. Die WC- und Waschanlagen sind sauber zu halten. Verstopfte Abflüsse oder sonstige Beschädigungen sind unverzüglich im Sekretariat zu melden.
5. Die Schüler(innen) haften für alle infolge Fahrlässigkeit, Mutwillen oder böser Absicht entstandenen Schäden am Schulgebäude und dessen Einrichtung nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.
6. Erscheint ein Lehrer nicht zeitgerecht zum Unterricht, so ist dies nach 10 Minuten der Direktion durch den/die Klassensprecher(in) oder seine(n) Stellvertreter(in) zu melden.
7. Für den gesamten Schulbereich gilt Rauchverbot, Alkoholverbot, Verbot von Oraltabak und ein Verbot des Konsums von illegalen Drogen.
8. Bei vorhersehbaren Fehlzeiten ist um Freistellungsgenehmigung beim Schulleiter anzusuchen. Jegliche Fehlzeiten sind durch entsprechende Bestätigungen unverzüglich zu rechtfertigen. Berufsschüler/innen unterliegen der Berufsschulpflicht, das unentschuldigte Fernbleiben kann von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft werden. (gesetzliche Bestrafungspflicht)
9. Schüler(innen), Lehrer(innen) und sonstige Bedienstete der Schule sind verpflichtet, Unfälle und besondere Ereignisse, die die Sicherheit gefährden, unverzüglich dem Schulleiter zu melden.
10. Nach Beendigung des Unterrichtes hat der (die) Schüler(in) die Schulliegenschaft (den Unterrichtsort) unverzüglich zu verlassen, sofern nicht ein weiterer Aufenthalt bewilligt wurde.
11. Waffen sowie andere Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen vom Schüler/von der Schülerin nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind dem Lehrer bzw. der Lehrerin auf Verlangen zu übergeben.
12. Die Benutzung von Mobiltelefonen (Smartphones) und Smartwatches ist während des Unterrichts verboten, andernfalls ist das Gerät im Sekretariat abzugeben und kann nach Unterrichtsschluss dort abgeholt werden.
13. Die üblichen und alle im Unterricht bekanntgegebenen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sind genauestens einzuhalten. Es wird hiermit auf die eigene Werkstätten- und Laboratoriumsordnung, aber auch die Hausordnung im Landesberufsschülerheim besonders hingewiesen.
14. E-Roller, E-Bikes, Roller und Fahrräder sind am Schulgelände für Schüler nicht zu verwenden. Dies gilt nur für den schulinternen Transport. Die Heimreise bzw. Anreise ist von dieser Maßnahme nicht betroffen.

Diese Hausordnung ist einvernehmlich im Schulgemeinschaftsausschuss (SchUG §44) beschlossen und der Schulbehörde 1. Instanz zur Kenntnis gebracht worden.